



Allgemeine Bedingungen über den Kauf von Waren durch Volkswagen Poznań Sp. z o.o.
(Stand zum 08.11.2019)

1.	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	2
2.	GELTUNGSBEREICH DER BEDINGUNGEN	2
3.	GELTENDES RECHT	3
4.	ANGEBOTSANFRAGE UND ANGEBOTE	3
5.	DETAILLIERTE PFLICHTEN DES VERKÄUFERS BEZÜGLICH DER ANGEBOTSVORBEREITUNG ...	4
6.	VERTRAGSSCHLUSS.....	5
7.	RECHNUNGEN; ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	5
8.	EINHALTUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN	6
9.	MITWIRKUNGSPFLICHT; VERTRAGSERFÜLLUNG.....	6
10.	MITWIRKUNG DURCH DIE VOLKSWAGEN POZNAŃ.....	6
11.	ERSCHWERUNGEN UND HINDERNISSE	7
12.	ABTRETUNG VON FORDERUNGEN	7
13.	AUSSCHLUSS DER ERFÜLLUNG GEGENSEITIGER LEISTUNGEN. AUFRECHNUNG.....	7
14.	UNLAUTERER WETTBEWERB. HAFTUNG VON GEMEINSCHAFTSUNTERNEHMEN.....	7
15.	URHEBER- UND IMMATERIELLES GEWERBLICHES EIGENTUMSRECHT; VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT; WERBUNG.....	8
16.	SONSTIGE PFLICHTEN DES VERKÄUFERS.....	10
17.	PRÜFUNG DURCH DIE VOLKSWAGEN POZNAŃ	11
18.	HERSTELLUNG DER WAREN; MELDUNG VON ÄNDERUNGEN	11
19.	WERKZEUGE	12
20.	LEISTUNGSERFÜLLUNG.....	12
21.	GEFAHRENÜBERGANG	12
22.	FRISTEN; VERZUG.....	13
23.	HAFTUNG DES VERKÄUFER FÜR MÄNGEL DER WAREN.....	13
24.	HAFTUNG / HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	14
25.	SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN	15
26.	REVISIONSKLAUSEL	15
27.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	15
28.	SALVATORISCHE KLAUSEL.....	15
29.	ERFÜLLUNGORT. GERICHTSSTAND	15
30.	ANFORDERUNGEN DES VOLKSWAGEN KONZERNS ZUR NACHHALTIGKEIT IN DEN BEZIEHUNGEN ZU GESCHÄFTSPARTNERN.....	16
31.	ALLGEMEINE UMWELTSCHUTZANFORDERUNGEN VON VOLKSWAGEN POZNAŃ AN GESCHÄFTSPARTNER	16

1. Begriffsbestimmungen

Soweit in diesen Allgemeinen Bedingungen über den Kauf von Waren durch die Volkswagen Poznań Sp. z o.o. (Volkswagen Poznań) die nachstehenden Begriffe verwendet werden, ist darunter Folgendes zu verstehen:

1.1 Bedingungen

Als Bedingungen gelten diese Allgemeinen Bedingungen über den Kauf von Waren durch die Volkswagen Poznań.

1.2 Waren

Als Waren gelten sämtliche mobile Gegenstände, auch in Form von Energie, Wasser und Dampf.

1.3 Kauf von Waren

Als Kauf von Waren gilt der Verkauf, die Lieferung oder ein anderer Vertrag, auf dessen Grundlage die Volkswagen Poznań das Eigentum an den Waren erwirbt, ausgenommen von Verträgen über die Erbringung von Leistungen, von Verträgen über Bauleistungen und von Verträgen, deren Gegenstand der Entwurf, die Herstellung und die Lieferung von Anlagen ist. Als Vertrag gilt auch eine Bestellung.

1.4 Verkäufer

Als Verkäufer gilt ein Rechtsträger, hierunter auch ein Unternehmer im Sinne von Art. 43¹ des polnischen Zivilgesetzbuches [Kodeks cywilny], der ein Angebot über den Abschluss eines Vertrags abgibt, oder an den die Volkswagen Poznań eine Angebotsanfrage stellt oder eine Bestellung über den Kauf von Waren übermittelt.

1.5 Form der Rechtsgeschäfte

Als schriftliche Form gilt die schriftliche Form im Sinne von Art. 78 des polnischen Zivilgesetzbuches, soweit die Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmen.

Als gleichwertig mit der schriftlichen Form wird auch die Abgabe einer Erklärung durch die Volkswagen Poznań in Form der Zusendung der Bestellung per E-Mail im Sinne von Artikel 77² des polnischen Zivilgesetzbuches angesehen.

1.6 Angebotsanfrage

Als Angebotsanfrage wird ein durch die Volkswagen Poznań an den Verkäufer gerichteter Antrag auf Abgabe von Angeboten im Rahmen eines durch die Volkswagen Poznań geführten Angebotswettbewerbs angesehen.

2. Geltungsbereich der Bedingungen

2.1

Diese Bedingungen gelten für alle Verträge, deren Gegenstand der Kauf von Waren ist, hierunter für die Handlungen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Vorbereitung dieser Verträge. Diese Bedingungen finden auch Anwendung auf die Vorbereitung und Abgabe durch den Verkäufer von Angeboten zu der gestellten Angebotsanfrage.

2.2

Soweit nicht etwas Anderes vereinbart worden ist, finden die Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die aktuell gültige Fassung der Bedingungen ist jederzeit in elektronischer Form abrufbar unter: www.volkswagen-poznan.pl.

2.3

Soweit die Volkswagen Poznań und der Verkäufer in schriftlicher Form nicht etwas Anderes vereinbart haben, ist die Anwendung jeglicher Musterverträge des Verkäufers ausgeschlossen. Musterverträge des Verkäufers sind auch dann ausgeschlossen, wenn die Volkswagen Poznań keinen ausdrücklichen Widerspruch gegen deren Anwendung erhoben hat. Die Annahme der Waren durch die Volkswagen Poznań ohne ausdrücklichen Vorbehalt oder die widerspruchsfreie Zahlungsleistung durch die Volkswagen Poznań für die gekauften Waren gilt in keinem Fall als Zulassung von Musterverträgen des Verkäufers. Die Einbeziehung eines Mustervertragsinhalts des Verkäufers in den Kaufvertrag über die Waren oder die Anerkennung seiner Gültigkeit, sei es auch teilweise, liegen nicht in der Ermächtigung der Mitarbeiter der Volkswagen Poznań, soweit aus deren Vollmachten ausdrücklich nicht etwas Anderes resultiert.

2.4

Bei Diskrepanzen des Wortlauts der Bestimmungen des Vertrags zwischen der Volkswagen Poznań und dem Verkäufer und dem Wortlaut der Bedingungen sind die Bestimmungen des Vertrags maßgebend.

2.5

Bei Diskrepanzen zwischen den Anlagen zu dem Vertrag sind die Anlagen mit der höchsten Nummer, unter Einhaltung der unter Ziff. 2.6 dieser Bedingungen angeführten Rangfolge maßgebend. Sind die Anlagen zum Vertrag nicht nummeriert oder haben sie eine unter Ziff. 2.6 dieser Bedingungen angeführte gleichwertige Rangfolge, so sind die neuesten Anlagen maßgebend.

2.6

Zu Zwecken der Auslegung des zwischen der Volkswagen Poznań und dem Verkäufer geschlossenen Vertrags wird folgende Rangfolge der als Bestandteile des Vertrags geltenden Unterlagen zugrunde gelegt:

- der Vertrag / die durch die Volkswagen Poznań abgegebene Bestellung
- die Niederschrift oder Niederschriften über Verhandlungen zwischen der Volkswagen Poznań und dem Verkäufer, wobei vorrangig der Inhalt der Niederschriften zu berücksichtigen ist, die in dem kürzesten Zeitraum vor dem Tag des Vertragsabschlusses erstellt worden sind
- diese Bedingungen
- die Angebotsanfrage der Volkswagen Poznań
- die technischen Bedingungen und die für die Waren festgelegten Qualitätsnormen.

3. Geltendes Recht

Für alle Verträge, die sich auf diese Bedingungen beziehen, gilt das polnische Recht, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt worden ist. Keine Anwendung finden das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf und das Übereinkommen über die Verjährung beim internationalen Warenkauf.

4. Angebotsanfrage und Angebote

4.1

Alle durch die Volkswagen Poznań gestellten Angebotsanfragen gelten nur dann als bindend, wenn sie unter Wahrung der schriftlichen Form erfolgten.

4.2

Übermittelt die Volkswagen Poznań zusammen mit der Angebotsanfrage ein durch die Volkswagen Poznań eingesetztes Angebotsformular, so hat der Verkäufer das Angebot unter Verwendung dieses Formulars abzugeben.

4.3

Die Angebote sind in polnischer oder deutscher Sprache zu erstellen. Das Angebot muss vollständig sein und alle für die Beurteilung erforderlichen Informationen enthalten, um festzustellen, ob die durch den Verkäufer angebotenen Waren den in der Angebotsanfrage angeführten Anforderungen entsprechen. Werden die Angebote unter Verwendung der durch die Volkswagen Poznań eingesetzten Angebotsformulare abgegeben, so hat der Verkäufer im Angebot alle von der Volkswagen Poznań geforderten Informationen zu erfassen. Zusammen mit dem Angebot reicht der Verkäufer eine Erklärung darüber ein, dass er sich mit dem Inhalt dieser Bedingungen bekannt gemacht hat und diese akzeptiert.

4.4

Hat die Volkswagen Poznań in der Angebotsanfrage detaillierte Anforderungen angegeben, denen die Waren zu genügen haben, ist der Verkäufer verpflichtet, alle Diskrepanzen zwischen den in der Angebotsanfrage enthaltenen Anforderungen der Volkswagen Poznań und dem Inhalt des durch ihn abgegebenen Angebots und die Gründe dafür zu nennen, warum sein Angebot Abweichungen von den Anforderungen oder den durch die Volkswagen Poznań genannten Bedingungen enthält. Das Verzeichnis der Abweichungen ist dem durch den Verkäufer abgegebenen Angebot beizufügen.

4.5

Die Antworten auf die Angebotsanfrage sowie die Angebote und Anlagen zu diesen Antworten oder den durch den Verkäufer

abgegebenen Angeboten sind für die Volkswagen Poznań unentgeltlich. Die Volkswagen Poznań kann jederzeit die unentgeltliche Übermittlung durch den Verkäufer von zusätzlichen Informationen oder Unterlagen in Bezug auf die Waren verlangen, die Gegenstand des Angebots sind.

4.6

Im Angebot sind Währung und Preis genau zu bestimmen. Alle Preise verstehen sich als Netto-Preise ohne Umsatzsteuer in der nach den geltenden Rechtsvorschriften festgesetzten Höhe, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt worden ist. Soweit nicht etwas Anderes bestimmt wird, sind in den im Angebot angeführten Preisen auch die Kosten für Verladung, Beförderung, Versand, Verpackung, Versicherung, Entladung, bis zum Zeitpunkt der Herausgabe an Volkswagen Poznań der Waren am Sitz der Volkswagen Poznań oder in einer in der Angebotsanfrage genannten Betriebsstätte der Volkswagen Poznań sowie die Kosten der erforderlichen Dokumentation einzubeziehen.

4.7

Die Angebote sind an die in der Angebotsanfrage angeführte Anschrift unter Angabe der Nummer der Angebotsanfrage und der Nummer des Angebots zu übermitteln.

4.8

Die durch die Volkswagen Poznań gestellte Angebotsanfrage verliert ihre Bindung, wenn der Verkäufer binnen zwei Wochen ab dem Tag kein Angebot abgegeben hat, an dem ihm die Angebotsanfrage zugestellt worden ist, soweit in der Angebotsanfrage keine andere Frist genannt wird. Gibt die Volkswagen Poznań keine Erklärung über die Annahme des Angebots des Verkäufers in Form einer Bestellung ab, so wird das Angebot als nicht angenommen angesehen.

5. Detaillierte Pflichten des Verkäufers bezüglich der Angebotsvorbereitung

5.1

Der Verkäufer hat umgehend nach dem Erhalt von der Volkswagen Poznań die ihm durch die Volkswagen Poznań im Zusammenhang mit dem Stellen der Angebotsanfrage übergebenen Unterlagen auf Vollständigkeit

und Konsistenz zu überprüfen. Über alle fehlenden Unterlagen und Informationen unterrichtet der Verkäufer diejenige Einheit der Volkswagen Poznań, von der er die Angebotsanfrage erhalten hat, und zwar nicht später als 3 Werktage nach dem Erhalt der Angebotsanfrage.

5.2

Der Verkäufer hat das Angebot unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften zu erstellen, das alle Lieferungen und Leistungen umfassen wird, die die angemessene und ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags nach dem Stand und unter Einsatz der besten verfügbaren Technik sowie die Sicherstellung der möglichst höchsten Qualitäts- und Sicherheitsstandards und die Erzielung des durch die Volkswagen Poznań angestrebten wirtschaftlichen Resultats ermöglichen.

5.3

Soweit nicht etwas Anderes bestimmt wird, lässt die Volkswagen Poznań die Unterbreitung von Varianten- oder Alternativangeboten zu, die von den in der Angebotsanfrage angeführten Bedingungen abweichen. Bei der Unterbreitung eines Varianten- oder Alternativangebots ist dies ausdrücklich zu kennzeichnen.

5.3.1

Vom Verkäufer abgegebene Varianten- oder Alternativangebote sind als von den in der Angebotsanfrage angeführten Bedingungen abweichende Angebote ausdrücklich und eindeutig zu kennzeichnen. Ein Varianten- oder Alternativangebot unterbreitender Verkäufer hat die in der Angebotsanfrage für das Angebot vorgesehene Struktur und den vorgesehenen Aufbau (hierunter die Nummerierung der einzelnen Punkte) einzuhalten. Ist in Anbetracht des Inhalts des Varianten- oder Alternativangebots die Einhaltung der in der Angebotsanfrage für das Angebot vorgesehene Struktur und den vorgesehenen Aufbau nicht möglich, so hat der Verkäufer ausdrücklich alle diesbezüglichen Unterschiede in dem von ihm unterbreiteten Angebot zu kennzeichnen.

5.3.2

Mit der Unterbreitung durch den Verkäufer eines Varianten- oder Alternativangebots

stellt er sicher, dass das von ihm unterbreitete Varianten- oder Alternativangebot in allen Aspekten vom rechtlichen, technischen und fristbedingten Gesichtspunkt einem Angebot entspricht, das entsprechend dem Inhalt der Angebotsanfrage abgegeben wird.

5.3.3

Für den Fall der Vornahme jeglicher Änderungen in den Unterlagen der Volkswagen Poznań, die dem Verkäufer übergeben werden, hat der Verkäufer den Vertretern der Volkswagen Poznań und gegebenenfalls Vertretern von Rechtsträgern, die diese Unterlagen für die Volkswagen Poznań ausgearbeitet haben, die Teilnahme an allen Arbeiten im Zusammenhang mit der Änderung dieser Unterlagen zu ermöglichen. Der Verkäufer trägt alle Kosten aufgrund der Teilnahme der vorstehend genannten Personen an den Arbeiten im Zusammenhang mit der Änderung dieser Unterlagen.

6. Vertragsschluss

6.1

Der Vertrag über den Kauf der Waren wird unter Wahrung der Form der Rechtsgeschäfte gemäß Ziffer 1. 5 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen geschlossen.

6.2

Der Vertrag über den Kauf der Waren wird zum Zeitpunkt seiner Zustellung durch die Volkswagen Poznań geschlossen.

Die Zustellung erfolgt durch eine Erklärung der Volkswagen Poznań in Form der Zusendung einer Bestellung per elektronische Datenübermittlung.

7. Rechnungen; Zahlungsbedingungen

7.1

Der Verkäufer übermittelt die Rechnungen für den Kauf der Waren an die in der Bestellung der Volkswagen Poznań genannte Anschrift. Zu enthalten hat die Rechnung die Steueridentifikationsnummer (NIP) oder eine andere ihr entsprechende Identifikationsnummer des Verkäufers, die von der Volkswagen Poznań zuerkannte Kennzeichnungsnummer des Verkäufers, die Nummer und das Datum der Bestellung, zusätzliche durch die Volkswagen Poznań und den Verkäufer vereinbarte Informationen,

(z. B. den Entlade- oder Montageort, die Nummer und das Datum des Lieferscheins, die Menge und Kennzeichnungsnummern der Waren mit Verzeichnis, andere für die Verrechnung erforderliche Unterlagen) und den Preis der Waren, mit gesondert angeführter Umsatzsteuer.

7.2

Soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage ab dem Datum der Rechnungsstellung. Die Rechnung wird entsprechend dem Vertrag über die Lieferung der Waren ausgestellt. Im Falle einer fehlerhaft ausgestellten Rechnung erstellt der Verkäufer der Volkswagen Poznań auf Verlangen eine entsprechende Korrekturrechnung mit Umsatzsteuerausweis oder einen berichtigenden Vermerk. Bei der Annahme und Abnahme vorzeitiger Lieferungen gilt die Zahlungsfrist entsprechend der vereinbarten Frist für die Lieferung der Waren.

7.3

Haben die Parteien einen Zahlungszeitplan vereinbart, so wird die Volkswagen Poznań die Zahlungen nach diesem Zeitplan leisten.

Soweit eine Vorauszahlung vereinbart ist, hängt die Leistung der Vorauszahlung von der Hinterlegung einer fristlosen, unwiderruflichen, bedingungslosen Bankgarantie in Höhe der vereinbarten Vorauszahlung zuzüglich Umsatzsteuer ab, die auf erste Anforderung zu zahlen ist. Die Herausgabe der Bankgarantie erfolgt zum Zeitpunkt der endgültigen Abrechnung der Erfüllung des Vertrags über die Lieferung der Waren. Der Wortlaut der Bankgarantie sowie ein Verzeichnis der durch die Volkswagen Poznań anerkannten Rechtsträger für die Ausstellung der Bankgarantie sind in der Abteilung für Einkauf der Volkswagen Poznań erhältlich.

7.4

Bei unsachgemäßer Vertragserfüllung durch den Verkäufer ist die Volkswagen Poznań berechtigt, die Zahlungen oder eine Teilzahlung bis zur entsprechenden Erfüllung dieses Vertrags einzustellen.

7.5

Die Zahlung des vereinbarten Preises der Ware erfolgt per Überweisung auf das Bankkonto. Der Verkäufer hat die Bezeichnung der Bank und die Kontonummer in einem gesonderten Schreiben vor dem Beginn der Lieferungsabwicklung anzugeben. Jede Änderung der Bank oder der Kontonummer hat der Verkäufer unverzüglich, jedoch nicht später als binnen 3 Werktagen, anzuzeigen. Die Schreiben über Änderungen der Kontonummer oder der Bank müssen mit den Unterschriften der zur Vertretung des Verkäufers ermächtigten Personen versehen sein und Informationen zu dem Ansprechpartner enthalten. Die in den vorstehenden Sätzen angeführten Informationen hat der Verkäufer per Telefax und per eingeschriebenen Brief zu übermitteln.

Die Nichtübermittlung der Informationen durch den Verkäufer stellt die Volkswagen Poznań von der Haftung für die Ordnungsmäßigkeit der Banküberweisungen frei.

8. Einhaltung der Rechtsvorschriften

Der Verkäufer hat bei der Erfüllung des Vertrags über den Kauf der Waren die Rechtsvorschriften und die Anweisungen der zuständigen Behörden einzuhalten. Diese Pflicht bezieht sich insbesondere auf den Entwurf, das Bauen oder die Herstellung, die Beförderung und Montage der Waren, damit diese alle Sicherheitsanforderungen und Qualitätsnormen erfüllen und nicht gegen Vorschriften des Arbeitsschutzes und der Arbeitshygiene, des Umweltschutzes und die Rechte Dritter verstoßen. Der Verkäufer haftet in vollem Umfang für sämtliche Strafgelder sowie Personen- und Vermögensschäden, die auf die Verletzung dieser Vorschriften und Normen zurückzuführen sind.

9. Mitwirkungspflicht; Vertragserfüllung

9.1

Der Verkäufer hat umgehend und im Laufenden die Volkswagen Poznań über alle wesentlichen Sachverhalte der Abwicklung des Kaufs der Waren zu unterrichten und die Teilnahme seines ordnungsgemäß ermächtigten Vertreters an allen Gesprächen

über die Erfüllung des Vertrags über den Kauf der Waren sicherzustellen.

9.2

Der Verkäufer ist bei der Ausführung des Vertrags über den Kauf von Waren verpflichtet, alle Rechte der Volkswagen Poznań sowie die im Werk der Volkswagen Poznań geltenden Geschäftsordnungen und Anweisungen zu berücksichtigen und zu wahren. Er hat insbesondere allen in seinem Auftrag bei der Ausführung des Vertrags tätigen Personen entsprechende Hinweise zu geben, um die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags über den Kauf von Waren sicherzustellen.

9.3

Der Verkäufer hat alle Prozeduren im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags über den Kauf von Waren so zu organisieren, dass diese keine Erschwerungen der laufenden Tätigkeit der Volkswagen Poznań bewirken.

9.4

Die Volkswagen Poznań behält sich das Recht vor, Einspruch erheben zu können bei der Übertragung der unter Ziff. 9.1 dieser Bedingungen genannten Pflichten an die jeweilige Person oder ihrer Abberufung von dieser Funktion.

9.5

Soweit sich die Schlusstermine für den Abschluss der einzelnen Phasen der Ausführung des Vertrags über den Kauf von Waren oder der Schlusstermin der Ausführung des Vertrags ändern sollten, vereinbaren die Parteien neue Termine für die Erfüllung der Pflichten aus dem Vertrag; dies stellt keine Verletzung der Berechtigung der Volkswagen Poznań dar, den durch Verzug des Verkäufers entstandenen Schaden geltend zu machen.

10. Mitwirkung durch die Volkswagen Poznań

10.1

Die Volkswagen Poznań ist berechtigt, die Verfahrensweise der Ausführung des Vertrags über den Kauf von Waren ständig zu überwachen.

11. Erschwerungen und Hindernisse

11.1

Der Verkäufer hat sämtliche Erschwerungen oder Hindernisse bezüglich der ordnungsgemäßen Ausführung des Vertrags über den Kauf von Waren unverzüglich der Volkswagen Poznań in der Abteilung für Einkauf in schriftlicher Form anzuzeigen. Bei fehlender Anzeige von Erschwerungen oder Hindernissen ist der Verkäufer nicht berechtigt, einen Anspruch wegen dieser Erschwerungen oder Hindernisse geltend zu machen.

12. Abtretung von Forderungen

12.1

Der Verkäufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Volkswagen Poznań die ihm von der Volkswagen Poznań aus dem Vertrag über den Kauf von Waren zustehenden Forderungen weder an Dritte abtreten noch Dritte zur Geltendmachung dieser Ansprüche berechtigen.

13. Ausschluss der Erfüllung gegenseitiger Leistungen. Aufrechnung

13.1

Jede Einschränkung des Rechts der Volkswagen Poznań auf Ausschluss der Erfüllung gegenseitiger Leistungen zugunsten des Verkäufers oder Einschränkungen der Möglichkeit von Aufrechnungen seitens Volkswagen Poznań von Gegenforderungen sind gegenüber der Volkswagen Poznań unwirksam.

13.2

Der Verkäufer ermächtigt hiermit die Volkswagen Poznań Aufrechnungen vorzunehmen, hierunter vertragliche und aller anderer Forderungen der Volkswagen Poznań gegenüber dem Verkäufer gegen alle Verkäufer gegenüber der Volkswagen Poznań zustehenden Forderungen.

14. Unlauterer Wettbewerb. Haftung von Gemeinschaftsunternehmen.

14.1

Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter oder andere für ihn aufgrund anderer Rechtsverhältnisse tätige Personen keine der Volkswagen Poznań Schaden

bringende Handlungen begehen, die in Kapitel 2 des polnischen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 16. April 1993 (poln. GBl. [Dz. U.]/2003 Nr. 153, Pos.1503 mit nachfolgenden Änderungen) genannt werden.

14.2

Der Verkäufer hat in Verbindung mit dem Vertrag über den Kauf von Waren folgende Grundsätze einzuhalten:

- er darf durch sein Verhalten (Handlung, Duldung oder Unterlassung) nicht gegen die Vorschriften des geltenden Rechts verstoßen. Dieses Verbot gilt auch für die Mitarbeiter, Vertreter des Verkäufers und andere in seinem Namen und zu seinen Gunsten tätig werdende Personen und bezieht sich insbesondere auf Verhaltensweisen, die zu einer Begehung der Straftaten führen können, die genannt werden in Art. 16 polnischen des Gesetzes vom 28. Oktober 2002 über die Haftung von Gemeinschaftsunternehmen für mit Strafe bedrohte Taten (poln. GBl. [Dz. U.]/2002, Nr. 197, Pos. 1661 mit nachfolgenden Änderungen). Dieses Verbot gilt insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, für solche verbotene Taten wie u.a.: Vertrauensbruch, Kapitalanlagebetrug, Erschwerung der Geltendmachung von Forderungen, Geldwäsche, unredliche Buchführung, Erschwerung deiner öffentlichen Ausschreibung, passive und aktive Bestechung, Betrug, Urkundenfälschung, Falschbeurkundung, Gebrauch einer falschen Beurkundung, Computersabotage, finanzrechtliche Straftaten im Bereich der steuerrechtlichen Pflichtverletzung und der Anrechnung von Fördermitteln oder Subventionen, finanzrechtliche Straftaten im Bereich der zollrechtlichen Pflichten und der Grundsätze des Auslandswarenverkehrs und Auslandsdienstleistungsverkehrs, Verbringung ins Ausland von gefährlichen Abfallstoffen entgegen den geltenden Vorschriften, Verletzung des Unternehmensgeheimnisses, Produktpiraterie, Geldfälschung, Wertzeichenfälschung;

- er muss alle möglichen Maßnahmen ergreifen, um den guten Ruf der Volkswagen Poznań zu schützen und alle Handlungen oder Unterlassungen auszuschließen, die den guten Ruf der Volkswagen Poznań verletzen könnten;
- er hat im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben (und erteilten Vollmachten und anderen Ermächtigungen) zu handeln. Jegliches Abweichen von dem Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben (oder erteilten Vollmachten und anderen Ermächtigungen) ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Volkswagen Poznań zulässig;
- er hat unmittelbar den Vorstand der Volkswagen Poznań oder die schriftlich vom Vorstand der Volkswagen Poznań benannte Person über jeden ihn bekannten Sachverhalt zu unterrichten, wenn dieser Sachverhalt die Interessen der Volkswagen Poznań verletzen kann oder anderweitig gefährden kann. Dies bezieht sich insbesondere auf Informationen über jeglichen verbotenen Taten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der durch die Volkswagen Poznań übertragenen Pflichten begangen werden können.

14.3

Der Verkäufer ist verpflichtet, jedes Mal auf Verlangen der Volkswagen Poznań alle Schreiben und Unterlagen, die seine Vollmacht oder die Vollmacht anderer Personen zum Tätigwerden im Namen der Volkswagen Poznań bescheinigen oder bestätigen, zurückzugeben. Die Aufforderungen der Rückgabe des Dokuments gelten als Widerruf der jeweiligen Vollmacht, soweit in der Aufforderung nicht anders entschieden wurde. Die Rückgabe des Dokuments muss spätestens nach dem Abschluss der darin festgelegten Handlungen erfolgen, es sei denn, dass das Original des Dokuments bei der zuständigen Verwaltungsbehörde oder bei einem Gericht eingereicht worden ist. In diesem Fall ist die behördliche Bestätigung der Einreichung des Originals des jeweiligen Dokuments vorzulegen.

14.4

Die Erteilung von Untervollmachten durch den Verkäufer ist nur dann zulässig, wenn die jeweilige Vollmacht dies vorsieht. Über die Erteilung einer Untervollmacht ist die Rechtsabteilung der Volkswagen Poznań in schriftlicher Form zu unterrichten.

14.5

Der Verkäufer darf ohne vorherige und schriftliche Zustimmung von Volkswagen Poznań keine Volkswagen Poznań-Mitarbeiter oder keine Zeitarbeiter einer Agentur beschäftigen, die zu Gunsten von Volkswagen Poznań handelt wie auch keine zivilrechtlichen Verträge zwecks Erfüllung eines Vertrags über den Kauf von Waren für Volkswagen Poznań mit ihnen schließen.

14.6

Die Parteien vereinbaren einvernehmlich und ausdrücklich, dass jegliche Verletzung der vorstehend genannten Grundsätze und Pflichten als Haftungsgrund des Verkäufers gegenüber der Volkswagen Poznań angesehen werden kann. Der Verkäufer ist sich bewusst, dass die Verletzung dieser Grundsätze ein Umstand für die Auflösung des Vertrags (oder eines anderen Rechtsverhältnisses) ist, den er mit der Volkswagen Poznań geschlossen hat.

Die Volkswagen Poznań behält sich das Recht vor, Entschädigungsansprüche nach den allgemein geltenden Grundsätzen wegen Verletzungen der in diesen Bedingungen festgelegten Grundsätze oder Pflichten geltend zu machen.

15. Urheber- und immaterielles gewerbliches Eigentumsrecht; Verschwiegenheitspflicht; Werbung

15.1

Die Volkswagen Poznań bzw. der Volkswagen AG besitzt alle Rechte, hierunter immaterielle gewerbliche Eigentumsrechte, an allen Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen und den sonstigen Unterlagen sowie an Modellen und Mustern, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrags übergeben wurden. Diese rechtlichen Vermögensgegenstände dürfen Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Volkswagen Poznań nicht zugänglich gemacht

werden. Der Verkäufer darf diese Vermögensgegenstände ausschließlich zur Ausführung des mit der Volkswagen Poznań geschlossenen Vertrags nutzen, nach dem Abschluss der Ausführung sind sie unverzüglich an die Volkswagen Poznań ohne zusätzliche Aufforderung durch die Volkswagen Poznań zurückzugeben.

15.2

Firmenzeichen und Warenzeichen der Volkswagen Poznań sind an den Waren anzubringen, wenn diese Ermächtigung ausdrücklich aus den durch die Volkswagen Poznań übermittelten Unterlagen im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags resultiert oder wenn die Volkswagen Poznań dem Verkäufer eine solche Anweisung erteilt. Die auf diese Weise gekennzeichneten Waren dürfen nur an die Volkswagen Poznań geliefert werden. Für den Fall einer gerechtfertigten Rückgabe der mit dem Firmenzeichen oder Warenzeichen oder der Teilenummer der Volkswagen Poznań gekennzeichneten Waren, wird der Verkäufer jegliche Maßnahmen ergreifen, dass die Waren nicht verwendet werden können, soweit die Volkswagen Poznań dem Verkäufer in diesem Bereich keine andere Anweisung erteilt.

15.3

Vor der Übermittlung von vertraulichen oder besonders geschützten Informationen dem Verkäufer ist Volkswagen Poznań berechtigt, eine kostenpflichtige Kontrolle hinsichtlich der Informationsschutz bei dem Verkäufer durchzuführen. Die Kontrolle hat die Abteilung für Sicherungen Volkswagen Poznań und/ oder eine von Volkswagen Poznań angezeigte Dritte durchzuführen.

Der Verkäufer hat alle Informationen, Unterlagen und andere Gegenstände, die die Volkswagen Poznań dem Verkäufer im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Angebots und der Ausführung des Vertrags übergeben hat, als Unternehmensgeheimnis der Volkswagen Poznań zu betrachten im Sinne von Art. 11 Abs. 4 polnischen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 16. April 1993 (poln. GBl. [Dz. U.]/2003 Nr. 153, Pos.153, Pos. 211 mit nachfolgenden Änderungen). Diese Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auch auf den Zeitraum nach der

Ausführung des Vertrags durch den Verkäufer, soweit die als Unternehmensgeheimnis der Volkswagen Poznań geltenden Informationen, Unterlagen oder andere Gegenstände nicht allgemein zugänglich oder bekannt waren.

15.4

Der Verkäufer ist darüber hinaus verpflichtet, den Sachverhalt des Abschlusses des Vertrags mit der Volkswagen Poznań geheim zu halten, es sei denn, dass aus den absolut geltenden Rechtsvorschriften die Pflicht der Offenbarung des Sachverhalts gegenüber rechtlich zum Einholen derartiger Informationen ermächtigten Personen resultiert. Die Angabe der Information zu Werbungszwecken durch den Verkäufer über die Zusammenarbeit mit der Volkswagen Poznań darf erst nach dem Erhalt einer diesbezüglichen schriftlichen Zustimmung durch die Volkswagen Poznań erfolgen. Diese Zustimmung wird durch die Volkswagen Poznań ausschließlich für Zwecke einer konkreten Werbemaßnahme erteilt, die durch den Verkäufer in dem an die Volkswagen Poznań gerichteten Antrag zu beschreiben ist.

15.5

Gemäß Art. 11 Abs. 4 des polnischen Gesetzes vom 30. Juni 2000 über das immaterielle gewerbliche Eigentumsrecht vereinbaren die Parteien, dass das Recht der Patentzuerkennung für eine Erfindung oder das Schutzrecht für Gebrauchsmuster sowie das Recht auf Anmeldung eines industriellen Gebrauchsmusters in Bezug auf Erfindungen und Muster, die im Zusammenhang oder bei der Ausführung des Vertrags über den Kauf von Waren entwickelt wurden, ausschließlich der Volkswagen Poznań zustehen. Der Verkäufer ist verpflichtet, entsprechende Bestimmungen in diesem Bereich in die Verträge aufzunehmen, die mit den Mitarbeitern oder anderen Personen geschlossen werden, die für ihn bei der Ausführung des Vertrags über den Kauf von Waren tätig werden

15.6

Der Verkäufer hat der Volkswagen Poznań die kompletten Unterlagen im Zusammenhang mit den Mustern und Erfindungen, die unter Ziff. 0 dieser Bedingungen zu Rede stehen, zu übermitteln.

15.7

Der Verkäufer ist verpflichtet, alle Urheberrechte unverzüglich auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung auf die Volkswagen Poznań zu übertragen, soweit sich diese Rechte auf Werke beziehen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags über den Kauf von Anlagen geschaffen wurden.

15.8

Falls der Verkäufer bei der Ausführung des Vertrags über den Kauf von Waren Gegenstände oder Programme verwendet, die im Rahmen des Urheberrechts oder des immateriellen gewerblichen Eigentumsrechts einem Dritten zustehenden Schutz unterliegen, so hat er mit der gebotenen Sorgfalt dafür zu sorgen, dass diese Rechte nicht verletzt werden. Der Verkäufer haftet in vollem Umfang für die Entschädigungsansprüche oder andere Ansprüche, die berechnigte Dritte bei der Verletzung dieser Rechte geltend machen.

15.9

Die Verletzung durch den Verkäufer der Bestimmungen von Ziff. 15.1-15.8 dieser Bedingungen gilt als wesentliche Verletzung des Vertrags, der zwischen dem Verkäufer und der Volkswagen Poznań geschlossen wurde, wobei dies ein Umstand dafür ist, dass die Volkswagen Poznań diesen Vertrag unverzüglich auflösen kann.

15.10

Falls aufgrund der Verletzung durch den Verkäufer der unter Ziff. 15.8 dieser Bedingungen genannten Rechte Dritter ein betroffener Dritter von der Volkswagen Poznań die Nichtnutzung der Ware fordert, so hat der Verkäufer diese Verletzung und deren Folgen auf eigene Kosten zu beseitigen und der Volkswagen Poznań die Vergütung zurückzuerstatten, die er aufgrund des Kaufs der Ware erhalten hat, zuzüglich Strafzinsen in Höhe von 10 % p.a. Oben Stehendes schließt nicht aus, dass die Volkswagen Poznań weitere Entschädigungsansprüche und andere Ansprüche geltend macht, um die Schäden zu beseitigen oder zu minimieren, die durch die Verletzung durch den Verkäufer der Rechte Dritter entstanden sind.

15.11

Sämtliche Produktionsmittel, die durch den Verkäufer anhand der von der Volkswagen Poznań übermittelten Daten oder Unterlagen gefertigt wurden, wie z. B. Gesenke, Schablonen, Matrizen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Formen, Schweißschablonen, Programme etc., dürfen ausschließlich durch den Verkäufer zur Ausführung des von der Volkswagen Poznań aufgegebenen Auftrags verwendet werden. Der Verkäufer darf diese Produktionsmittel weder zu eigenen Zwecken nutzen noch Dritten zugänglich machen.

15.12

Die gesamten technischen Unterlagen (Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Ersatzteillisten, Programme etc.), die insbesondere für Zwecke der Montage, Bedienung, Nutzung, Reparatur, Herstellung oder des Kaufs von Ersatzteilen und des Einholens der rechtlich geforderten Zulassungen erforderlich sind und werden, werden durch den Verkäufer an die Volkswagen Poznań zu einem entsprechenden Zeitpunkt und in der von der Volkswagen Poznań geforderten Anzahl der Ausfertigungen in geforderter Ausführung übergeben. Die Übergabe dieser Unterlagen darf jedoch nicht später als zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt erfolgen.

16. Sonstige Pflichten des Verkäufers

16.1

Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Qualitätskontrolle der Waren vor deren Lieferung an die Volkswagen Poznań durchzuführen. Der Verkäufer hat insbesondere zu überprüfen, ob die Waren die vereinbarten Eigenschaften besitzen und zu dem im Vertrag angeführten Zweck oder zu dem für derartige Waren als gewöhnlich angesehenen Gebrauch eingesetzt werden können. Umfang und Inhalt der vom Verkäufer durchgeführten Qualitätskontrolle können in dem durch die Parteien geschlossenen Vertrag vereinbart werden. Der Verkäufer hat die Qualitätskontrolle entsprechend der Art und der Bedeutung der Waren und unter Einsatz des besten verfügbaren Wissens im Bereich der technischen Eigenschaften von Warendurchzuführen.

16.2

Der Verkäufer muss ein Qualitätssicherungssystem einsetzen und dieses verbessern bzw. aktualisieren, das dem neuesten Stand der Technik entspricht und an die Art und die Eigenschaften der vom Verkäufer Lieferanten gelieferten Waren angepasst ist.

16.3

In Bezug auf Teile für Anlagen oder Kraftfahrzeuge, die in den technischen Unterlagen oder in separaten Vereinbarungen besonders gekennzeichnet wurden, hat der Verkäufer mittels Vornahme einer besonderen Aufzeichnung Informationen darüber festzuhalten, wann, nach welcher Verfahrensweise und durch wen der Liefergegenstand im Bereich der aufzeichnungspflichtigen Eigenschaften geprüft wurde und welche Ergebnisse für die erforderlichen und geforderten Qualitätstests vorliegen. Die Kontrollunterlagen müssen entsprechend den in diesem Bereich geltenden Rechtsvorschriften aufbewahrt und auf schriftliche Anforderung seitens Volkswagen Poznań vorgelegt werden. Der Verkäufer hat seine Mitarbeiter dazu zu verpflichten, Aufzeichnungen in diesem Bereich im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten aufgrund der Rechtsvorschriften zu führen.

16.4

Aus der Verletzung durch den Verkäufer der unter Ziff. 16.1-16.3 genannten Pflichten resultiert die vom Verkäufer bewilligte Anerkennung, dass die Waren der jeweiligen Serie verdeckte Fehler enthielten.

16.5

Die bei der Erfüllung des Vertrages von dem Verkäufer auf dem Gelände Volkswagen Poznań erzeugten Abfälle – mit Ausnahme von Schrott, darunter Buntmetallen und Kabeln – stellen sein Eigentum dar und sind auf seine Kosten zu beseitigen.

17. Prüfung durch die Volkswagen Poznań

17.1

Die Volkswagen Poznań hat eine Vorkontrolle durchzuführen, die lediglich die Prüfung Übereinstimmung der gelieferten Waren mit der Bestellung, sichtbarer Defekte und

Mängel, Transportschäden und die Mengenprüfung umfasst. Gegebenenfalls vorliegende Mängel oder Mengendefizite, die von der Volkswagen Poznań während der Vorkontrolle festgestellt werden, sind dem Verkäufer unverzüglich nach deren Aufdeckung anzuzeigen. Der Termin der Mängelbeseitigung wird von der Volkswagen Poznań festgelegt.

17.2

Im sonstigen Bereich werden die Waren durch die Volkswagen Poznań bei den Kontrollen während des Produktionsprozesses und bei der Endkontrolle geprüft. Auf diese Weise festgestellte Mängel hat die Volkswagen Poznań dem Verkäufer unverzüglich nach deren Aufdeckung anzuzeigen.

18. Herstellung der Waren; Meldung von Änderungen

18.1

Soweit es sich während der Vertragserfüllung erweisen sollte, dass Abweichungen von den vorher vereinbarten Eigenschaften der Waren aus technischen Gründen oder anderen Umständen erforderlich sind, hat jede Partei der anderen Partei diesen Sachverhalt in schriftlicher Form anzuzeigen.

18.2

Die Parteien verpflichten sich, einen neuen Preis zu vereinbaren, wenn sich der vorher vereinbarte Preis der Waren durch diese Modifizierungen ändert.

18.3

Die Parteien vereinbaren eine neue Frist für die Lieferung der Waren, wenn die vorher vereinbarte Frist der Lieferung der Waren durch den Verkäufer angesichts des Zeitpunkts der Änderung der Verfahrensweise der Vertragserfüllung nicht eingehalten werden kann oder diesbezüglich erhebliche Schwierigkeiten bestehen.

18.4

Alle Änderungen in der Verfahrensweise der Herstellung der Waren dürfen erst nach dem Erhalt der schriftlichen Änderung der Bestellung vorgenommen werden. Dies bezieht sich nicht auf solche Arbeiten, die aufgrund der Notwendigkeit des Schutzes des Lebens und der menschlichen Gesundheit

oder der Vermeidung erheblicher Schäden am Vermögen der Volkswagen Poznań oder Dritter erforderlich sind.

19. Werkzeuge

Die Volkswagen Poznań kann dem Verkäufer die zur Fertigung der Ware erforderlichen Werkzeuge zur Verfügung stellen. Diese Werkzeuge bleiben im Eigentum der Volkswagen Poznań, der Betrag der Vergütung für die Bereitstellung wird in dem durch die Parteien vereinbarten Preis berücksichtigt. Der Verkäufer darf diese Werkzeuge ausschließlich zur Ausführung des mit der Volkswagen Poznań geschlossenen Vertrags nutzen. Der Verkäufer ist verpflichtet, einen Versicherungsvertrag zur Versicherung der übergebenen Werkzeuge gegen Feuer, Hochwasser und Diebstahl zu schließen und auf die Volkswagen Poznań alle Ansprüche, die dem Verkäufer aus diesen Versicherungsverträgen zustehen, zu übertragen. Darüber hinaus hat der Verkäufer auf eigene Kosten die Instandsetzungen der ihm übergebenen Werkzeuge durchzuführen. Der Verkäufer hat der Volkswagen Poznań alle Fälle der Beschädigungen der Werkzeuge unverzüglich anzuzeigen.

20. Leistungserfüllung

20.1

Die Parteien gehen davon aus, dass die Lieferung der Waren durch den Verkäufer als eine Zusicherung seitens des Verkäufers der im Vertrag festgelegten Eigenschaften der Waren und deren Mangelfreiheit anzusehen ist.

20.2

Der Verkäufer hat mangelfreie Waren zu liefern, die den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, und ihnen komplette, in polnischer Sprache abgefasste Unterlagen beizufügen (zu denen folgende Schriftstücke gehören: Garantiescheine, Bedienungsanleitungen, Datenblätter, Konformitätserklärungen, Zertifikate etc.), soweit im Vertragstext über den Kauf der Waren nicht etwas anderes bestimmt wird. Die Waren, die Gegenstand des Vertrags sind, müssen alle Teile und Elemente enthalten, die für deren ordnungsgemäßen, korrekten und störungsfreien Betrieb erforderlich sind, auch wenn sie nicht ausdrücklich in der

Angebotsanfrage oder in der Bestellung genannt worden sind.

20.3

Ist der Erhalt einer Nutzungsgenehmigung oder eines anderen behördlichen Zertifikats oder einer Bescheinigung über die Gebrauchszulassung die Bedingung für den Gebrauch oder den Einbau der Waren, so hat der Verkäufer diese Bescheide, Zertifikate oder Bescheinigungen einzuholen und diese der Volkswagen Poznań spätestens am Tag der Lieferung der Waren vorzulegen.

20.4

Die Lieferung durch den Verkäufer von Waren, die nicht mangelfrei sind, wird nicht als Leistungserfüllung anerkannt.

Als Lieferung von Waren, die nicht mangelfrei sind, werden Fälle angesehen, bei denen der Verkäufer andere Waren als die vertraglich vereinbarten liefert, bzw. Waren in falschen Mengen oder mangelhafte Waren liefert oder die Waren ohne die geforderten Unterlagen liefert.

20.5

Die Volkswagen Poznań ist nicht verpflichtet, Waren anzunehmen, die nicht mangelfrei sind.

Ohne die ihr laut Gesetz oder Vertrag zustehenden Rechte zu verletzen, behält sich die Volkswagen Poznań vor, Waren anzunehmen, die nicht mangelfrei sind.

21. Gefahrenübergang

21.1

Soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, gehen Verladung, Versand, Beförderung und Entladung der durch die Volkswagen Poznań bestellten Waren auf das Risiko des Verkäufers. Der Verkäufer ist verpflichtet, einen Transportversicherungsvertrag zu schließen.

21.2

Soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, sind die zu liefernden Waren nach Handelsgepflogenheiten und entsprechend den Eigenschaften des zu verpackenden Produkts zu verpacken. Der Verkäufer haftet für die Folgen einer unsachgemäßen Verpackung. Der Verkäufer verpflichtet sich

zur Abnahme des gesamten Verpackungsmaterials.

21.3

Die Annahme der Waren wird auf dem vom Verkäufer ausgestellten Warenlieferschein bestätigt. Diese Bestätigung wird von einer zum Handeln im Namen der Volkswagen Poznań ermächtigten Person vorgenommen. Der Lieferschein hat Folgendes zu enthalten:

- Bestellungs-Nr.
- Bestellmenge und Mengenmaßinheit
- Warenbezeichnung
- Werk der Volkswagen Poznań und Entladeort
- Materialverzeichnisse der Volkswagen Poznań.

22. Fristen; Verzug

22.1

Der Termin der Lieferung der Waren ist für den Verkäufer bindend.

22.2

Der Verkäufer hat unverzüglich die Abteilung für Einkauf der Volkswagen Poznań in schriftlicher Form zu informieren, wenn er eine vorzeitige Lieferung der Waren vorsieht oder wenn eine verspätete Lieferung der Waren zu erwarten ist. Die Volkswagen Poznań kann es verweigern, die Annahme der Waren vor dem vereinbarten Termin zu bewilligen. Im Falle der Verweigerung trägt der Verkäufer sämtliche Kosten und Gefahren im Zusammenhang mit der Lagerung der Waren bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins der Waren.

22.3

Wenn der Verkäufer mit der Lieferung der Waren in Verzug gerät, hat er an die Volkswagen Poznań eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Netto-Betrags (ohne Umsatzsteuer) der Bestellung für jeden Tag des Verzugs zu zahlen. Die Volkswagen Poznań behält sich hierbei das Recht vor, Entschädigungsansprüche laut Gesetz geltend zu machen, die mit dem Verzug in der Lieferung der Waren durch die Verkäufer in Verbindung stehen, insbesondere eine Entschädigung wegen getragenen Schadens aufgrund der Produktionsunterbrechung, der

über dem Wert der vorstehend genannten Vertragsstrafe liegt.

22.4

Wenn die Volkswagen Poznań infolge eines Ereignisses höherer Gewalt die Abnahme der Waren am vereinbarten Ort nicht durchführen kann, ist der Verkäufer nicht berechtigt gegenüber der Volkswagen Poznań jegliche Entschädigungsansprüche wegen Verzugs in der Abnahme der Waren geltend zu machen. In diesem Fall darf der Verkäufer keine Erfüllung durch die Volkswagen Poznań einer Gegenleistung aus dem Vertrag fordern. Anzusehen als höhere Gewalt sind im Sinne dieser Bedingungen alle unvorhersehbaren, unvermeidlichen erheblichen Ereignisse wie z. B. Katastrophen durch Naturkräfte, Krieg, Aufruhr, Unruhen, Streiks, Verwaltungsmaßnahmen und ähnliche Ereignisse. Wenn möglich unterrichtet die Volkswagen Poznań den Verkäufer über die voraussichtliche Dauer der Hindernisse durch die Ereignisse höherer Gewalt. Für die Dauer dieser Hindernisse hat der Verkäufer für die Waren eine angemessene Lagerung auf eigene Kosten und eigenes Risiko zu gewährleisten.

22.5

Die Volkswagen Poznań ist von der Pflicht der Abnahme der bestellten Waren ganz oder teilweise befreit und in diesem Bereich berechtigt, vom Vertrag binnen zwei Monaten ab dem Ende der Einwirkung der Störung durch höhere Gewalt zurückzutreten, soweit diese Waren angesichts der Verspätung infolge höherer Gewalt im Sinne von Ziff. 0 dieser Bedingungen für Volkswagen Poznań aus wirtschaftlichen Umständen unbrauchbar geworden sind.

23. Haftung des Verkäufers für Mängel der Waren

23.1

Der Verkäufer haftet für Mängel der Waren gemäß geltenden Rechtsvorschriften, hierunter insbesondere den Vorschriften über die Gewährleistung für Mängel einer verkauften Sache.

23.2

Soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, endet die Gewährleistung nach 24 Monaten

ab dem Tag der Lieferung an die Volkswagen Poznań.

23.3

Liefert der Verkäufer die Waren mit Mängeln, hat die Volkswagen Poznań dem Verkäufer die Beseitigung der Mängel oder die erneute Lieferung mangelfreier Waren binnen einer von der Volkswagen Poznań gesetzten Frist zu ermöglichen, es sei denn, dass für die Volkswagen Poznań eine erneute Lieferung nicht von Bedeutung sein sollte. Kann der Verkäufer die durch Volkswagen Poznań geforderte Leistung in der entsprechend von der Volkswagen Poznań gesetzten Frist nicht erfüllen kann, kann die Volkswagen Poznań vom Vertrag zurücktreten und die Waren auf die Kosten und das Risiko des Verkäufers zurücksenden. Die hiermit verbundenen Kosten hat der Verkäufer zu tragen. Die Volkswagen Poznań ist zur Aufrechnung (auch der vertraglichen) der Kosten im Zusammenhang mit der Ausführung der vorstehend genannten Instandsetzungen mit den Forderungen des Verkäufers gegenüber der Volkswagen Poznań berechtigt.

23.4

Liefert der Verkäufer erneut mangelhafte Waren, so ist die Volkswagen Poznań zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dem Verkäufer eine neue Frist für die Lieferung mangelfreier Waren zu setzen. Die hiermit verbundenen Kosten hat der Verkäufer zu tragen. Die Volkswagen Poznań ist zur Aufrechnung (auch der vertraglichen) der Kosten im Zusammenhang mit der Ausführung der vorstehend genannten Instandsetzungen mit den Forderungen des Verkäufers gegenüber der Volkswagen Poznań berechtigt.

23.5

Wenn trotz erfolglosen Ablaufes der durch die Volkswagen Poznań dem Verkäufer gesetzten Frist gemäß Ziff. 0 dieser Bedingungen die Volkswagen Poznań vom Vertrag nicht zurücktritt, kann die Volkswagen Poznań selbst die Mängel der Waren beseitigen oder mit deren Beseitigung einen Dritten beauftragen. Die hiermit verbundenen Kosten hat der Verkäufer zu tragen. Die Volkswagen Poznań ist zur Aufrechnung (auch der vertraglichen) der Kosten im Zusammenhang

mit der Ausführung der vorstehend genannten Instandsetzungen mit den Forderungen des Verkäufers gegenüber der Volkswagen Poznań berechtigt.

23.6

Für den Fall, dass die Mängel der durch den Verkäufer gelieferten Waren eine unmittelbare Gefährdung für menschliches Leben und menschliche Gesundheit verursachen können oder darstellen oder einen erheblichen Vermögensschaden verursachen können, ist die Volkswagen Poznań berechtigt, die Mängel der Waren unverzüglich selbst zu beseitigen oder mit deren Beseitigung einen Dritten zu beauftragen, was auf die Kosten und das Risiko des Verkäufers geht. Über den festgestellten Mangel wird die nach Möglichkeit den Verkäufer unverzüglich unterrichten, und falls dies möglich ist, die Teilnahme des Verkäufers an der Beseitigung der Mängel der Waren sicherstellen.

23.7

Aufgrund der Lieferung mangelhafter Waren hat die Volkswagen Poznań Anspruch auf die Minderung des Preises der mangelhaften Waren sowie Anspruch auf Wiedergutmachung des entstandenen Schadens. Ist die Produktionsunterbrechung der Volkswagen Poznań infolge der Lieferung der mangelhaften Waren, so kann die Volkswagen Poznań für jeden Fall der Produktionsunterbrechung eine Vertragsstrafe gemäß Ziff. 22.3 geltend machen. Der Verkäufer ist des Weiteren verpflichtet, die Volkswagen Poznań von allen durch Dritte geltend gemachten Entschädigungsansprüchen infolge der Lieferung der mangelhaften Waren zu befreien und die hieraus resultierenden Folgeschäden wiedergutzumachen.

24. Haftung / Haftpflichtversicherung

24.1

Soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, hat der Verkäufer die von Volkswagen Poznań getragenen Schäden zu decken, die unmittelbar oder mittelbar durch die Mängel der Waren, die Verletzung durch den Verkäufer der Verwaltungsvorschriften bezüglich der Sicherheit oder durch andere vom Verkäufer zu verantwortende Umstände

entstanden sind, auch wenn man ihm kein Verschulden zuschreiben kann.

24.2

Soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, verpflichtet sich der Verkäufer einen Haftpflichtvertrag im Bereich des eigenen Unternehmens, der durch ein gefährliches Produkt verursachten Schäden und der verursachten Umweltschäden zu schließen. Dieser Versicherungsvertrag muss eine Versicherungszeit haben, die sich auf die gesamte Dauer des zwischen der Volkswagen Poznań und dem Verkäufer geschlossenen Vertrags erstreckt. Die Volkswagen Poznań kann die Vorlage der Versicherungspolice einschließlich der detaillierten Versicherungsbedingungen verlangen.

24.3

Der Entschädigungsanspruch aufgrund der fehlenden Eigenschaften der Waren, die der Verkäufer zugesichert hat, sowie der Anspruch wegen Haftung des Verkäufers für ein gefährliches Produkt bleiben erhalten.

24.4

Die Volkswagen Poznań trägt nur die Haftung für die vorsätzlich dem Verkäufer verursachten Schäden.

25. Schutz personenbezogener Daten

Erhält der Verkäufer bei der Erbringung der Vertragsleistungen Zugang zu personenbezogenen Daten, wird er die geltenden Datenschutzvorschriften beachten, insbesondere personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der Vertragsleistungen verarbeiten (Zweckbestimmung), sicherstellen, dass seine Mitarbeiter nur soweit zwingend erforderlich Zugriff auf die Daten erhalten und seine Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichten und diese über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften belehren und uns dies auf Nachfrage nachweisen. Der Vertragspartner sichert zu, personenbezogene Daten dem Stand der Technik entsprechend zu schützen. Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verkäufer im Auftrag von Volkswagen ist – bevor der Verkäufer Zugriff auf personenbezogenen Daten von Volkswagen erhält – die jeweils erforderliche Datenschutzvereinbarung abzuschließen, die

von Volkswagen hierfür zur Verfügung gestellt wird. Der Verkäufer sichert zu, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die Volkswagen oder Kunden von Volkswagen zuzurechnen ist, nur innerhalb des Gebietes Polen, eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt. Abweichungen hiervon sind zwischen Volkswagen und dem Verkäufer ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren und unterliegen der Voraussetzung des Abschlusses hierfür erforderlicher Verträge.

26. Revisionsklausel

Der Verkäufer räumt unserer Revision das jederzeit auszuübende Recht ein, nach vorheriger Anmeldung sämtliche Daten zu Geschäftsvorfällen zwischen uns und dem Verkäufer bei dem Verkäufer einzusehen und zu überprüfen.

27. Schlussbestimmungen

Sämtliche Änderungen des die Volkswagen Poznań und den Verkäufer verbindenden Rechtsverhältnisses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Einhaltung der schriftlichen Form entspricht die Übermittlung des Vertrags in der unter Ziffer 6.1 dieser Bedingungen genannten Form.

28. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen und der sonstigen der die Parteien bindenden Festlegungen unwirksam sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag lückenhaft erweist.

29. Erfüllungsort. Gerichtsstand

29.1

Erfüllungsort der Leistungen aus diesem Vertrag über den Kauf von Waren ist der Sitz der Volkswagen Poznań, soweit die Parteien ausdrücklich keinen anderen Erfüllungsort der Leistungen vereinbart haben.

29.2

Streitigkeiten wird das für den Sitz der Volkswagen Poznań zuständige ordentliche

Gericht erkennen. Die Volkswagen Poznań kann aber auch ihre Ansprüche vor dem für den Sitz des Verkäufers zuständigen Gericht geltend machen.

29.3

In Streitfällen ist die polnische Fassung dieser allgemeinen Kaufbedingungen maßgebend.

30. Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern

30.1

Die „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)“ werden Vertragsbestandteil in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen, aktuellen Fassung.

Sind die Vertragsbedingungen einschließlich der „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)“ dem Angebot bzw. der Auftragserteilung nicht beigelegt, können sie bezogen werden über www.vwgroupsupply.com.“

30.2

Auf Grundlage der Compliance-Grundsätze des Volkswagen Konzerns werden Geschäftspartner vor Aufnahme der geschäftlichen Zusammenarbeit einer Prüfung ihrer Integrität unterzogen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich jeder potenzielle Geschäftspartner zur Kooperation, insbesondere verpflichtet er sich zur korrekten Beantwortung sämtlicher Anfragen.

31. Allgemeine Umweltschutzanforderungen von Volkswagen Poznań an Geschäftspartner

31.1

Die aktuelle Version der Allgemeinen Umweltschutzanforderungen von Volkswagen Posen an Geschäftspartner wird jederzeit in elektronischer Version unter folgender Adresse <http://www.volkswagen-poznan.pl> zur Verfügung stehen.